



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843), indem das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,

die Personen zu benennen, die der AG XKeyscore oder ihrer Nachfolgeeinheit beim Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum angehört haben

— mit der Bitte um Beantwortung bis 10. Dezember 2015.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BfV geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird **an das Bundesministerium des Innern**.

Soweit es sich bei den Benannten um eine oder einen abgeordneten Angehörigen einer anderen Behörde handelt, wird um Angabe der Entsendungsbehörde und der dortigen Herkunftsverwendung nebst Stellenkürzel ersucht.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB